Parkgebührenordnung der Gemeinde Jemgum

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Jemgum in seiner Sitzung am 24.04.2019 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Erhebung der Gebühr

- (1) Für folgende öffentliche Parkplätze werden an den gekennzeichneten Flächen Parkgebühren für Reisemobile erhoben:
- a) in Ditzum "An't Spittland"
- b) in Holtgaste "Deepen Daal" (Badesee)
- (2) Für folgende öffentliche Parkplä#tze werden an den gekennzeichneten Flächen Parkgebühren für PKW erhoben:
- a) in Holtgaste "Deepen Daal" (Badesee)
- b) in Ditzum auf dem Hermann-Tempel-Platz

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren entsprechend § 1 Abs. 1 betragen für eine Parkzeit bis zu 24 Stunden 10,00 €.
- (2) Die Parkgebühren für Fahrzeuge entsprechend § 1 Abs. 2 betragen für
 - a) die Parkflächen in Holtgaste "Deepen Daal" (Badesee)
 - 1,00 € für 24 Stunden Parkzeit
 - b) die Parkflächen Hermann-Tempel-Platz in Ditzum
 - 1,00 € für bis zu 1 Stunde Parkzeit,
 - 2,00 € für bis zu 2 Stunden Parkzeit,
 - 2,50 € für bis zu 4 Stunden Parkzeit sowie
 - 5,00 € für bis zu 24 Stunden Parkzeit.
- (3) Für Anwohner mit Erstwohnsitz in der Kirchstraße oder Sielstraße, die nachweislich über keine eigene Parkmöglichkeit verfügen, können für den Hermann-Tempel-Platz Jahreskarten für einen Stellplatz pro Haushalt für einen Beitrag in Höhe von 1,50 € / Monat ausgestellt werden. Die Kosten für die Beschriftung werden auf den Antragssteller umgelegt.

(4) Inhaber von Ehrenamtskarten erhalten auf die Gebühren nach § 1 Abs. 1 eine Ermäßigung in Höhe von 1,00 € für eine Parkzeit bis zu 24 Stunden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannte Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. a) sind jeweils beim Platzwart zu zahlen. Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 Nr. b) sind am dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.05.2019. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 04.12.2017 außer Kraft.

Jemgum, den 25.04.2019

Heikens

(Bürgermeister)